

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Studienordnung für den Diplomstudiengang Informatik an der Universität
Potsdam

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Studienordnung für den Diplomstudiengang Informatik an der Universität Potsdam

Vom 22. Juni 1995

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BBHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) am 22. Juni 1995 folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Informatik erlassen:¹

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Berufsfelder
- § 3 Ausbildungsinhalte
- § 4 Gliederung des Studiums
- § 5 Lehrveranstaltungsformen
- § 6 Grundstudium
- § 7 Hauptstudium
- § 8 Großer Beleg
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BBHG) vom 24. Juni 1991 und der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik vom 22. Juni 1995 Ziele, Inhalt, Aufbau und Gestaltung für den Diplomstudiengang Informatik an der Universität Potsdam.

§ 2 Berufsfelder

Die breite Anwendung der Informatik bietet für den Absolventen des Informatikstudiums eine Vielzahl von Berufsmöglichkeiten, zum Beispiel:

- Mitarbeit bei der Entwicklung neuer Methoden und Systeme der Informationsverarbeitung (bei Herstellerfirmen, Softwarehäusern und Forschungseinrichtungen)
- Mitarbeit bei der Einführung der automatischen Informationsverarbeitung (in Verwaltung und Wirtschaft)
- Betrieb und Wartung sowie Vertrieb von Produkten der Computer-Industrie

¹ Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

Tätigkeit in Ausbildungseinrichtungen (einschließlich Lehre und Forschung im Hochschulbereich).

§ 3 Ausbildungsinhalte

(1) Im Grundstudium werden wesentliche fachwissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Informatik und des Wahlpflichtfaches vermittelt sowie die notwendige Sicherheit im Umgang mit der informationsverarbeitenden Technik entwickelt und gefestigt.

(2) Das Hauptstudium dient der Vertiefung, Spezialisierung und Anwendung der Informatik. Die Bezüge zum Wahlpflichtfach werden beachtet. Im Hauptstudium erfolgt die Vertiefung in zwei Fachrichtungen:

1. Modellierung und Simulation im Bereich der Naturwissenschaften
2. Verwaltungsinformatik.

(3) Gegenstand der ersten Fachrichtung sind theoretische Grundlagen, Methoden und Mittel für die Modellierung und Simulation komplexer physikalischer, chemischer und biologischer Gebilde einschließlich der Verwaltung ihrer Daten und der graphischen Repräsentation, der Animation sowie der Bilderkennung und -verarbeitung. Gegenstand der zweiten Fachrichtung sind theoretische Grundlagen, Methoden und Mittel für die Entwicklung und Benutzung der Hardware und Software großer, heterogener, verteilter, menshintegrierter Systeme im Bereich der Verwaltung, des öffentlichen Dienstes sowie im privatwirtschaftlichen Bereich. In jeder Fachrichtung gibt es obligatorische Fächer sowie wahlobligatorische und wahlfreie Vertiefungsfächer. Die wahlobligatorischen Vertiefungsfächer sind fachrichtungsspezifisch und werden aus dem Angebot der Vertiefungsfächer festgelegt.

(4) Wahlfreie Vertiefungsfächer kann der Studierende nach eigenem Ermessen aus den übrigen Vertiefungsfächern auswählen und unter Beachtung der geforderten Prüfung laut Prüfungsordnung zu einer beliebigen Zeit im Hauptstudium belegen. Jeder Student muß an zwei Proseminaren teilnehmen. Proseminare werden von den Hochschullehrern angeboten.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich entsprechend der Prüfungsordnung des Studienganges Informatik in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Diplomvorprüfung abschließt, und das Hauptstudium von höchstens fünf Semestern, das die Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und die Absolvierung der Diplomprüfung mit einschließt.

(2) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflichtbereiches Informatik, des Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden. Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 160 Semesterwochenstunden (SWS). Davon



5. Semester

- PAI1 Software-Konstruktion/Softwareprojekt 1
2 V 1 S 1 Ü, L
- TI1 Theoretische Informatik 1
2 V 1 S 1 Ü, L
- PAI5 Betriebssysteme 1
2 V 1 S 1 Ü, L
- OVI Wahlobligatorische Vertiefungsfächer Informatik
- PS Proseminar
- WPF2 Wahlpflichtfach
- WF Wahlfreies Fach
- Summe (ohne OVI, PS, WPF2 und WF)** 9

6. Semester

- PAI2 Software-Konstruktion/Softwareprojekt 2
2 V 1 S 1 Ü, L
- TI2 Theoretische Informatik 2
2 V 1 S 1 Ü, L
- PAI6 Betriebssysteme 2
2 V 1 S 1 Ü, L
- OVI Wahlobligatorische Vertiefungsfächer Informatik
- PS Proseminar
- WPF2 Wahlpflichtfach
- WF Wahlfreies Fach
- Summe (ohne OVI, PS, WPF2 und WF)** 9

7. Semester

- PAI3 Datenbanken 1
2 V 1 S 1 Ü, L
- TI3 Compiler-Technik
2 V 2 S 1 Ü, L
- TI4 Logische und funktionale Programmierung
2 V 1 S 1 Ü, L
- OVI Wahlobligatorische Vertiefungsfächer Informatik
- PS Proseminar
- WPF2 Wahlpflichtfach
- WF Wahlfreies Fach
- Summe (ohne OVI, PS, WPF2 und WF)** 10

8. Semester

- PAI4 Datenbanken 2
2 V 1 S 1 Ü, L
- TI5 Künstliche Intelligenz
2 V 1 S 1 Ü, L
- GB Großer Beleg
Semesterwochenstundenäquivalent: 4
- OVI Wahlobligatorische Vertiefungsfächer Informatik
- PS Proseminar
- WPF2 Wahlpflichtfach
- WF Wahlfreies Fach
- Summe (ohne OVI, PS, WPF2 und WF)** 10

- OVI Wahlobligatorische Vertiefungsfächer Informatik
10 V 1 S 1 Ü
- PS Zwei Proseminare
4 S, 2 L
- WPF2 Wahlpflichtfach
15 V 1 S 1 Ü
- WF Wahlfreie Fächer
12 V 1 S 1 Ü
- Summe OVI, PS, WPF 2 und WF** 41

Gesamtsumme Hauptstudium: 79

§ 8 Großer Beleg

(1) Der Große Beleg (GB) ist ein benoteter Leistungsnachweis, in dem der Student nachweist, daß er in der Lage ist, neue wissenschaftliche Arbeiten, Ergebnisse und Methoden zu rezipieren und auf fachspezifische Probleme anzuwenden. Besonderer Wert wird dabei auf die Entwicklung eines Softwareprodukts gelegt. Das Thema des Großen Belegs kann in Zusammenhang mit dem Diplomthema stehen.

(2) Die Ausgabe des Themas für den Großen Beleg erfolgt durch den Hochschullehrer in schriftlicher Form. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird im Sekretariat des Instituts für Informatik aktenkundig gemacht. Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung des Großen Belegs darf sechs Monate nicht überschreiten. Die Frist läuft vom Tage der Ausgabe an. Sie wird durch die Abgabe des Großen Belegs im Sekretariat des Instituts für Informatik gewahrt.

(3) Für die Gestaltung des Großen Belegs gelten sinngemäß die in § 24 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik gegebenen Richtlinien für die Diplomarbeit in abgeminderter Form.

(4) Der Große Beleg kann vom themenstellenden Betreuer auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den generellen Anforderungen entspricht.

(5) Der Große Beleg endet mit der Belegabnahme, in der entweder nachzuweisen ist, daß das im Großen Beleg entwickelte Softwareprodukt die Aufgabenstellung des Belegs erfüllt oder in einem Vortrag die Lösung des Problems unter Anwendung der erworbenen Kenntnisse vorgestellt wird. Die Belegabnahme erfolgt nach der Begutachtung der Belegarbeit durch den betreuenden Hochschullehrer bzw. Lehrbeauftragten und einen Assistenten.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten im Diplomstudiengang Informatik an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

(2) Die Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anhang

Wahlobligatorische Vertiefungsfächer

Die nachfolgende Liste möglicher wahlobligatorischer Vertiefungsfächer wird jährlich aktualisiert.

- Scientific Computing
- Virtual Reality
- Fehlertolerante Hard- und Software
- Hardwareentwurfssysteme
- Neuronale Netze
- Softwaremanagement
- Rechnergestützte Entscheidungssysteme
- Parallele Prozesse
- Entwicklungsumgebungen/Umgebungsbau
- Softwareergonomie
- Bildverarbeitung
- Multimedia-Systeme
- Computergrafik
- Komplexitätstheorie
- Automatische Dokumentenverwaltung
- Büroinformationssysteme
- Informationssysteme in der Verwaltung
- Graphentheorie
- Kodierungstheorie

Aktuellen wissenschaftlichen Erfordernissen entsprechend kann diese Liste durch Beschluß des Prüfungsausschusses erweitert werden.

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik an der Universität Potsdam

Vom 22. Juni 1995

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BBHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) am 22. Juni 1995 folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik erlassen: ^{1 2}

Teil 1 Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Gliederung des Studiums und der Studiendauer
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen
- § 7 Prüfungsanspruch
- § 8 Freiversuch
- § 9 Prüfungsformen
- § 10 Klausurarbeiten
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Prüfungsrelevante Studienleistungen
- § 13 Zusatzprüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 16 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung*

Teil 2 Diplom-Vorprüfung

- § 18 Ziel, Umfang und Formen der Diplom-Vorprüfung
- § 19 Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 20 Ergebnis der Diplom-Vorprüfung, Gesamtnote
- § 21 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

Teil 3 Diplomprüfung

- § 22 Formen der Diplomprüfung
- § 23 Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung
- § 24 Diplomarbeit
- § 25 Ergebnis der Diplomprüfung, Gesamtnote
- § 26 Wiederholung der Diplomprüfung

Teil 4 Schlußbestimmungen

- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Ungültigkeit der Prüfung
- § 29 Inkrafttreten

¹ Bestätigt vom MWFK mit Schreiben vom 13. Dezember 1995

² Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.